

WBE.2010.191 / SW / sk

(BE.2008.194 / BE.2009.21+55)

Art. 61

Urteil vom 27. Oktober 2010

Besetzung Verwaltungsrichter Schwartz, Präsident
Verwaltungsrichter Brandner
Verwaltungsrichter Oetiker
Gerichtsschreiberin Weber

Beschwerde- **X.** _____
führer

gegen

Bezirksamt Y. _____

Gemeinderat Z. _____

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Sozialhilfe

Entscheidung des Bezirksamts Y. _____ vom 28. April 2010

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

X._____ meldete sich und seine Ehefrau sowie die beiden Söhne (E., 1993 und D., 1995) am 1. Juli 2008 bei der Gemeinde T. an und stellte das Gesuch um materielle Hilfe (Vorakten [VA] Gemeinde, 1.1; 15; 61). Mit Schreiben vom 24. Juli 2008 grenzte X._____ den Antrag für die Materielle Hilfe für sich und seine beiden Söhne ein (VA Gemeinde 60). X._____ begab sich um den 24. Juli 2008 ins Ausland um seine beiden Söhne aus den Ferien zurückzuholen (VA Gemeinde 38; 60). Seine Frau blieb im Ausland (VA Gemeinde 1.1; 56).

2.

2.1.

Mit E-Mail vom 20. August 2008 teilte die Mitarbeiterin der Jugend- und Familienberatung des Bezirks B. (JFB) dem Gemeinderat Z._____ mit, dass X._____ unvollständige und widersprüchliche Angaben zu seiner Erwerbstätigkeit wie zu seiner Anwesenheit in der Schweiz gemacht habe (VA Gemeinde 59).

Die Mitarbeiterin des JFB lud X._____ mit Schreiben vom 22. August 2008 für eine Besprechung auf den 29. August 2008 ein (VA Gemeinde 58).

2.2.

Der Gemeinderat Z._____ teilte X._____ mit Schreiben vom 12. September 2008 mit, dass der Gemeinderat Z._____ beabsichtige das Gesuch um materielle Hilfe abzulehnen und bat um eine Stellungnahme innert 10 Tagen (VA Gemeinde 7). X._____ liess dem Gemeinderat Z._____ mit Schreiben vom 19. September 2008 seine Stellungnahme zukommen (VA Gemeinde 5).

3.

3.1.

Der Gemeinderat Z._____ beschloss am 24. September 2008:

1.

Da die Bedürftigkeit von Herrn X._____ nicht bewiesen bzw. ernsthaft in Frage gestellt ist, wird momentan die Ausrichtung einer materiellen Sozialhilfe abgelehnt.

2.

Im Sinne einer Überbrückungshilfe wird den beiden Kindern E., 1993, und D., 1995, für den Lebensunterhalt der Monate August bis September 2008 der Grundbedarf I von monatlich Fr. 1'213.-- zugesprochen. Dieses

Geld ist ausdrücklich für den Lebensunterhalt der beiden Kinder E. und D. X. _____ zweckbestimmt.

3.

Herr X. _____ hat für die weitere Klärung seines Sozialhilfeantrages folgende Auskünfte wahrheitsgetreu und umfassend zu geben sowie sämtliche Unterlagen unaufgefordert beizubringen. Es handelt sich nach heutigem Wissensstand um folgende Punkte:

- Herr X. _____ wird verpflichtet, nachweislich ein Eheschutzverfahren beim zuständigen Gericht einzureichen. Besonders zur Regelung der Unterhaltszahlungen und zur Regelung der elterlichen Sorge über die Kinder E. und D. X. _____.
- Herr X. _____ wird verpflichtet, die revidierten Abschlüsse seiner Firmen einzureichen sowie den Mietvertrag des Treuhandbüro X. _____ und der Aktiengesellschaft "X. _____ AG" vorzulegen und umfassend über die Geschäftsgänge und die Kapitalien dieser Firmen Auskunft zu geben.
- Herr X. _____ hat zu erklären, welche Fahrzeuge er benützt.
- Herr X. _____ hat nachzuweisen, wie seine Söhne E. und D. betreut werden.
- Herr X. _____ hat Auskunft zu geben, mit welchen finanziellen Mitteln er die bisherige Miete der Wohnung an der W.-Strasse bezahlt hat. Zudem hat er Rechenschaft über die Finanzierung der Flugbillette und der bisherigen Lebenskosten schriftlich abzulegen.

4.

Für den Fall, dass es zu Sozialhilfenachzahlungen an Herrn X. _____ kommen würde, müssten nachfolgende Punkte geklärt werden:

- Allfällige Prämienverbilligungen sind an die Finanzverwaltung T. abzutreten.
- Herr X. _____ wird verpflichtet, gegenüber dem RAV B. zu kooperieren und diese Weisungen lückenlos einzuhalten.
- Herr X. _____ wird verpflichtet, sich intensiv um Arbeit zu bemühen und jede ihm zumutbare Arbeit anzunehmen. Über seine monatlichen Stellenbemühungen von mind. 20 Stück/Monat hat er sich gegenüber der Jugend- und Beratungsstelle B. schriftlich und unaufgefordert auszuweisen und speziell die Kopien von den vielen im Gespräch vom 29. August 2008 erwähnten Absagen einzureichen.
- Herr X. _____ wird weiter verpflichtet, die vereinbarten Termine bei der Jugend- und Beratungsstelle B. einzuhalten und jede Änderung der Situation umgehend und ohne vorherige Aufforderung der Jugend- und Familienberatungsstelle mitzuteilen, im Speziellen betreffend eines möglichen neuen Arbeitsvertrages bei der Firma I. in S..
- Herr X. _____ hat den Mietvertrag vom 1. Juli 2008 für die offensichtlich zu teure 3-Zimmerwohnung an der W.-Strasse, T., rückgängig zu machen und eine den Richtlinien angemessene Wohnung zu mieten.

5.

Einer allfälligen Beschwerde wird gestützt auf § 44 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

3.2.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2008 reichte X._____ gegen den Beschluss vom 24. September 2008 Beschwerde ein und stellte folgende Anträge (BE.2008.194):

"1.

der Beschluss sei als gesamtes aufzuheben

2.

Die Sozialhilfe Juli 08, August 08, September 08 und Oktober 08 sei gemäss den in der Schweiz üblichen Gesetzen zu bezahlen.

3.

Antrag auf Unentgeltliche Rechtspflege unentgeltliche Prozessführung sowie die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes

4.

Die Gemeinde T. sei zu verpflichten die Abtretung an das JFB in B. zurückzunehmen."

4.

4.1.

Während des vor Bezirksamt hängigen Beschwerdeverfahrens wandte sich X._____ wiederholt an den Gemeinderat Z._____ und forderte die Auszahlung von materieller Hilfe (VA Bezirksamt 175 f.). Mit Beschluss vom 19. Januar 2009 beschloss der Gemeinderat Z._____:

"1.

Das Ausrichten von materieller Hilfe an Herrn X._____ wird nach wie vor abgelehnt.

2.

Ohne das Vereinbaren und Wahrnehmen der Termine bei der Jugend- und Familienberatungsstelle B. sowie das Erfüllen der Auflagen gemäss Sozialhilfeentscheid vom 24. September 2008 kann auf ein allfälliges Sozialhilfegesuch von Herrn X._____ und seinen Kindern nicht eingetreten werden.

3.

Herr X._____ wird verpflichtet, sämtliche Unterlagen über den Kauf und Verkauf der Liegenschaft S.-Strasse vorzulegen, sowie den Verdienst auszuweisen."

4.2.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2009 reichte X._____ gegen den Beschluss vom 19. Januar 2009 Beschwerde ein mit folgenden Anträgen (BE.2009.21):

"1.
der Beschluss sei als gesamtes aufzuheben

2.
Die Sozialhilfe Juli 08, August 08, September 08, Oktober 08, November 08 und Dezember 08 und Januar 09 seien gemäss dem in der Schweiz üblichen Gesetze zu bezahlen.

3.
Antrag auf Unentgeltliche Rechtspflege unentgeltliche Prozessführung sowie die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes"

5.

5.1.

Der Gemeinderat Z._____ beschloss mit Entscheid vom 16. Februar 2009, wie folgt:

"1.
Herr X._____ wird zusammen mit seinen Söhnen E. und D. X._____ ab dem 1. Februar 2009 mit monatlich Fr. 3'070.--, abzüglich sämtlicher Einkünfte, allfälliger Vorschüsse, Prämienverbilligung, etc. durch die öffentliche Hand unterstützt.

2.
Das Ausrichten der materiellen Hilfe wird bis Ende August 2009 befristet.

3.
Franchisen und Arztselfstbehalte werden gegen Vorlage der Leistungsabrechnungen bei der Finanzverwaltung T. zu Lasten der Sozialhilfe übernommen.

4.
Herr X._____ wird verpflichtet, sich intensiv um Arbeit zu bemühen. Er hat sich über seine mind. 20 Stellenbemühungen monatlich und unaufgefordert bei der Jugend- und Familienberatungsstelle B. schriftlich auszuweisen. Ungenügende oder zu wenige Stellenbemühungen haben unausweichlich die Kürzung der Sozialhilfe um den Grundbedarf II und 30 % des Grundbedarfs I zur Folge. Die Jugend- und Familienberatungsstelle des Bezirks B. hat ein allfälliges Nichterfüllen dieser Auflage umgehend der Gemeindekanzlei T. zu melden.

5.
Herr X._____ wird verpflichtet, sich über sämtliche Einkünfte unaufgefordert bei der Jugend- und Familienberatungsstelle B. auszuweisen. Die erzielten Einkünfte werden mit der Sozialhilfe verrechnet.

6.
Herr X._____ wird verpflichtet, gegenüber dem RAV B. sowie allen involvierten Fachstellen zu kooperieren und deren Weisungen lückenlos einzuhalten. Die Jugend- und Familienberatungsstelle ist über alle Ver-

änderungen in persönlicher, familiärer oder finanzieller Hinsicht zu informieren.

7.

Die Miete und Krankenkassenprämien sind weiterhin durch Herrn X._____ selbst zu überweisen. Das Bezahlen der Miete und Krankenkassenprämien ist der Finanzverwaltung T. alle drei Monate durch das Vorlegen der Quittungen unaufgefordert zu belegen.

8.

Die Finanzverwaltung T. wird beauftragt, die Prämienverbilligung geltend zu machen sowie für die Abklärung der Verwandtenunterstützungspflicht besorgt zu sein.

9.

Herr X._____ wird verpflichtet, sich nach einer der Mietzinsrichtlinien entsprechendes 3 bis 3 ½-Zimmerwohnung für max. Fr. 1'100.-- inkl. Nebenkosten umzusehen und eine solche als Nachfolgelösung für die bis Ende März 2009 befristete Wohnung an der W.-Strasse per 1. April 2009 zu beziehen.

10.

Werden Auflagen oder Weisungen nicht eingehalten, kann die Sozialhilfe gekürzt oder verweigert werden (§ 13 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz)."

5.2.

Mit Beschluss vom 2. März 2009 entschied der Gemeinderat Z._____:

"1.

Im Nachtrag zum Protokollauszug vom 16. Februar 2009 leistet die Gemeinde T. bereits ab dem Monat Januar 2009 materielle Hilfe an Herrn X._____ und seine beiden Knaben von Fr. 3'070.--, abzüglich sämtlicher Einkünfte, allfälliger Vorschüsse, Prämienverbilligung, etc.

2.

Die Finanzverwaltung T. wird gebeten, den Sozialhilfeanspruch Januar 2009 in den nächsten Tagen auszuzahlen."

5.3.

Am 16. März 2009 erging folgender Beschluss des Gemeinderates Z._____:

"1.

Infolge Zuzug von Frau I. X._____ hat die Familie X._____ für den Monat März 2009 einen neuen Sozialhilfeanspruch von Fr. 3'674.80. Ab dem Monat April 2009 wird eine monatliche Sozialhilfe von Fr. 4'057.20, abzüglich sämtlicher Einkünfte, allfälliger Vorschüsse, Prämienverbilligung, etc. ausgerichtet.

2.

Frau I. X._____ wird gebeten, der Finanzverwaltung T. innert 14 Tagen die aktuelle Krankenkassenpolice einzureichen, damit der genaue Sozialhilfebetrag errechnet werden kann.

3.
Das Ausrichten der materiellen Hilfe wird bis Ende August 2009 befristet.
4.
Franchisen und Arztselfstbehalte werden gegen Vorlage der Leistungsabrechnungen bei der Finanzverwaltung T. zu Lasten der Sozialhilfe übernommen.
5.
Herr X._____ wird verpflichtet, sich intensiv um Arbeit zu bemühen. Er hat sich über seine mind. 20 Stellenbemühungen monatlich und unaufgefordert bei der Jugend- und Familienberatungsstelle B. schriftlich auszuweisen. Ungenügende oder zu wenige Stellenbemühungen haben unausweichlich die Kürzung der Sozialhilfe um den Grundbedarf II und 30 % des Grundbedarfes 1 zur Folge. Die Jugend- und Familienberatungsstelle des Bezirks B. hat ein allfälliges Nichterfüllen dieser Auflage umgehend der Gemeindekanzlei T. zu melden.
6.
Herr und Frau X._____ werden verpflichtet, sich über sämtliche Einkünfte unaufgefordert bei der Jugend- und Familienberatungsstelle B. auszuweisen. Die erzielten Einkünfte werden mit der Sozialhilfe verrechnet.
7.
Herr X._____ wird verpflichtet, gegenüber dem RAV B. sowie allen involvierten Fachstellen zu kooperieren und deren Weisungen lückenlos einzuhalten. Die Jugend- und Familienberatungsstelle ist über alle Veränderungen in persönlicher, familiärer oder finanzieller Hinsicht zu informieren.
8.
Die Miete und Krankenkassenprämien sind weiterhin durch die Familie X._____ selbst zu überweisen. Das Bezahlen der Miete und Krankenkassenprämien ist der Finanzverwaltung T. alle drei Monate durch das Vorlegen der Quittungen unaufgefordert zu belegen.
9.
Die Finanzverwaltung T. wird beauftragt, die Prämienverbilligung geltend zu machen sowie für die Abklärung der Verwandtenunterstützungspflicht besorgt zu sein.
10.
Frau I. X._____ wird verpflichtet, sich beim RAV anzumelden und sich an diese Termine zu halten. Zudem hat sie sich intensiv um Arbeit zu bemühen und sich über ihre getätigten Stellenbemühungen monatlich und persönlich bei der Jugend- und Familienberatungsstelle (JFB) auszuweisen. Auch die erhaltenen Stellenabsagen hat sie schriftlich bei der JFB vorzulegen. Ungenügende oder zu wenige Stellenbemühungen haben unausweichlich die Kürzung der Sozialhilfe um den Grundbedarf II und 30 % des Grundbedarfes 1 zur Folge. Die Jugend- und Familienberatungsstelle des Bezirks B. hat ein allfälliges Nichterfüllen dieser Auflage umgehend der Gemeindekanzlei T. zu melden.
- 11.

Werden Auflagen oder Weisungen nicht eingehalten, kann die Sozialhilfe gekürzt oder verweigert werden (§ 13 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz)."

Der Beschluss vom 16. März 2009 blieb unangefochten.

B.

1.

1.1.

Mit Schreiben vom 24. März 2009 reichte X. _____ gegen den Beschluss vom 16. Februar 2009 Beschwerde ein und stellte folgende Anträge (BE.2009.55):

"1.

der Beschluss sei unter Punkt 9 als gesamtes aufzuheben. Die Miete sei seit 1.7.2008 in der Höhe von Fr. 1.700.- gemäss Mietvertrag zu bezahlen.

Die Miete sei ab seit 1.4.2008, in der Höhe der ortsüblichen Höhe für die Gemeinde T. für eine 4 ½ Zimmer Wohnung von ca. Fr. 1.600.- zu bezahlen.

2.

Antrag auf Unentgeltliche Rechtspflege
unentgeltliche Prozessführung sowie die Bestellung
eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes"

2.

Am 28. April 2010 entschied das Bezirksamt Y. _____:

1.

Die Verfahren BE.2008.194, BE.2009.21 sowie BE.2009.55 werden vereinigt.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung im Verfahren BE.2008.194 wird gutheissen und Frau lic.iur. Andrea Metzler wird als unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers eingesetzt.

3.

3.1

Die Beschwerde 2 wird hinsichtlich des Antrages um Ausrichtung von materieller Hilfe für den Monat Januar 2009 als durch Wiedererwägung gezogen erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.

3.2

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung im Verfahren BE.2009.21 wird abgewiesen.

4.

4.1

Die Beschwerde 3 wird hinsichtlich des Antrags um Aufhebung der Auflage und Weisung, per 1. April 2009 in eine den Mietzinsrichtlinien der

Gemeinde T. entsprechenden Wohnung zu ziehen, als durch in Wiedererwägung gezogen erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

4.2

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung im Verfahren BE.2009.55 wird gutgeheissen und Frau lic.iur. Andrea Metzler wird als unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers eingesetzt.

und erkennt:

1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde 1 wird Beschlussziffer 3 des Gemeinderates Z._____ vom 24. September 2008 wie folgt abgeändert:

3.

Herr X._____ hat für die weitere Klärung seines Sozialhilfeantrages folgende Auskünfte wahrheitsgetreu und umfassend zu geben sowie sämtliche Unterlagen unaufgefordert beizubringen. Es handelt sich nach heutigem Wissensstand um folgende Punkte:

- (aufgehoben)
- Herr X._____ wird verpflichtet, die revidierten Abschlüsse seiner Firmen einzureichen sowie den Mietvertrag des Treuhandbüro [sic!] X._____ und der Aktiengesellschaft "X._____ AG" vorzulegen und umfassend über die Geschäftsgänge und die Kapitalien dieser Firmen Auskunft zu geben.
- Herr X._____ hat zu erklären, welche Fahrzeuge er benützt.
- Herr X._____ hat nachzuweisen, wie seine Söhne E. und D. betreut werden.
- Herr X._____ hat Auskunft zu geben, mit welchen finanziellen Mitteln er die bisherige Miete der Wohnung an der W.-Strasse bezahlt hat. Zudem hat er Rechenschaft über die Finanzierung der Flugbillette und der bisherigen Lebenskosten schriftlich abzulegen.

2.

Im Übrigen wird die Beschwerde 1 abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3.

Die Beschwerde 2 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

4.

Die Beschwerde 3 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

5.

An die bezirksamtlichen Verfahrenskosten des Verfahrens BE.2009.21, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 400.00, Kanzleigebühen von Fr. 184.00 und den Auslagen von Fr. 17.00, gesamthaft Fr. 601.00, hat der Beschwerdeführer Fr. 90.00 zu bezahlen. Im restlichen Umfang und in den Verfahren BE.2008.194 und BE.2009.55 werden die Kosten zufolge bewilligter unentgeltlicher Rechtspflege auf die Staatskasse genommen.

6.

Die Amtskasse des Bezirksamts Y._____ wird angewiesen, Frau lic.iur. Andrea Metzler das ihr zustehende Honorar in bezirksamtlich genehmigter Höhe von Fr. 1'019.60 (inkl. MWST.) nach Rechtskraft dieses Entscheids direkt zu überweisen."

C.

1.

Mit Eingabe vom 10. Juni 2010 erhob X._____ gegen den Entscheid des Bezirksamtes Y._____ vom 28. April 2010 Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit folgenden Anträgen:

"1.

der Beschluss sei bis auf die gutgeheissenen Punkte als gesamtes aufzuheben.

2.

Die Sozialhilfe sei per 1.7.2008, per angemeldetes Datum zu bezahlen

3.

Die Miete sei seit 1.7.2008 in der Höhe von Fr. 1.700.- gemäss Mietvertrag zu bezahlen. Die Miete sei ab seit 1.7.2008, in der Höhe der ortsüblichen Höhe für die Gemeinde T. für eine 4 ½ Zimmer Wohnung von ca. Fr. 1'700.- zu bezahlen.

4.

Die Flugkosten im März 2009 meiner Frau seien zu bezahlen,

5.

Antrag auf Unentgeltliche Rechtspflege
unentgeltliche Prozessführung sowie die Bestellung
eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes"

2.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2010 reichte das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Abteilung Kantonaler Sozialdienst (KSD), eine Stellungnahme zur Beschwerde vom 10. Juni 2010 ein.

3.

Das Bezirksamt Y._____ beantragte in der Vernehmlassung vom 23. Juni 2010 die Abweisung unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, soweit darauf eingetreten werden könne.

4.

Der Gemeinderat Z._____ verzichtete mit Schreiben vom 23. Juni 2010 auf eine Stellungnahme.

D.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 27. Oktober 2010 beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist gemäss § 54 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200; VRPG) zulässig gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden. Gemäss § 58 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Bezirksamt angefochten werden (Abs. 1). Dessen Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Abs. 2). Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

2.

Gerügt werden können nur die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung sowie Rechtsverletzungen, nicht aber Ermessensfehler (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 55 Abs. 1 VRPG).

3.

3.1.

Das Rechtsmittelverfahren ist durch den Streitgegenstand begrenzt, der seinerseits durch die angefochtene Verfügung, das Anfechtungsobjekt, bestimmt wird. Nur was Gegenstand des Verwaltungsverfahrens war oder im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren zusätzlich geregelt wurde, kann im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren Streitgegenstand sein. Der Verfügungsgegenstand ergibt sich aus der erstinstanzlichen Verfügung in Verbindung mit dem entsprechenden Gesuch, soweit sie auf ein solches hin erging. Als zweites Element sind die Parteibehören heranzuziehen, die den Streitgegenstand auf Teile des jeweiligen Anfechtungsobjekts beschränken können (BGE 125 V 413 Erw. 1 f.; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1999, S. 368; MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Kommentar zu den §§ 38-72 aVRPG], Diss. Zürich 1998, § 38 N 3, § 39 N 24 f.; ALFRED KÖLZ/JÜRIG BOSSHART/MARTIN RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl. 1999, Vorbem. zu §§ 19-28 N 86; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl. 1998, Rz. 403 ff.).

3.2.

3.2.1.

Das Bezirksamt beurteilte im angefochtenen Entscheid drei Beschwerden des Beschwerdeführers gegen Entscheide des Gemeinderates Z._____. Im Entscheid vom 24. September 2008 sprach der Gemeinderat Z._____

eine Überbrückungshilfe für die Kinder, lehnte eine weitergehende materielle Unterstützung des Beschwerdeführers und seiner Familie ab bzw. machte sie von seiner Mitwirkung und verschiedenen Auflagen abhängig. Im Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid des Gemeinderates vom 19. Januar 2009 lehnte die Sozialbehörde die Ausrichtung von Sozialhilfe weiterhin ab, verpflichtete den Beschwerdeführer zur Wahrnehmung der Termine bei der Jugend- und Familienberatungsstelle B. und zur Vorlage von Unterlagen über einen Liegenschaftshandel. Gegenstand der Verfügung des Gemeinderates Z._____ vom 16. Februar 2009 war schliesslich die rückwirkende Gewährung der materiellen Hilfe ab Januar 2009 unter verschiedenen Auflagen und Weisungen. In der Beschwerde gegen diesen Entscheid beanstandete der Beschwerdeführer die Weigerung der Gemeinde den Mietzins ab 1. Juli 2008 zu bezahlen und die Weisung auf den 1. April 2009 eine 3 bis 3 ½ Zimmerwohnung für max. Fr. 1'100.00 pro Monat als Nachfolgelösung der bisherigen Wohnsituation zu suchen.

3.2.2.

Der Beschwerdeführer beantragt mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde erstmals, es seien die Flugkosten (März 2009) seiner Frau zu bezahlen (vgl. auch Beschwerde, S. 5, 2.2.4). Dieser Antrag bezieht sich nicht auf einen bisherigen Gegenstand der vorinstanzlichen Verfahren. Eine Beschwerdeerweiterung ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unzulässig (MICHAEL MERKER, a.a.O., § 39 N 28 mit Hinweisen). Auf dieses Begehren (Antrag Ziff. 4) kann daher nicht eingetreten werden.

3.2.3.

Mit seinen Anträgen Ziff. 2 und 3 verlangt der Beschwerdeführer die Auszahlung der materiellen Hilfe ab 1. Juli 2008, die Bezahlung des Mietzinses von Fr. 1'700.00 und die Gewährung eines ortsüblichen Mietzins für eine 4 ½ -Zimmerwohnung bei einem Wohnungswechsel. Diese Begehren waren im bisherigen Verfahren streitig und bilden auch den Gegenstand im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren.

3.3.

Gemäss § 43 Abs. 2 VRPG muss die Beschwerdeschrift einen Antrag und eine Begründung enthalten. Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist die Begründung Gültigkeitsvoraussetzung. Sind Antrag oder Begründung auch nicht ansatzweise vorhanden, so wird, ohne dass eine Nachfrist anzusetzen wäre, auf die Beschwerde nicht eingetreten; (vgl. AGVE 2009, S. 275, m.w.H.). Mit der Begründung ist darzulegen, in welchen Punkten nach Auffassung des Beschwerdeführers der angefochtene Entscheid Mängel aufweist (ausführlich dazu AGVE 2009, S. 275; MICHAEL MERKER, a.a.O., § 39 N 39, m.w.H.). Bei Laienbeschwerden werden an die Begründung keine allzu hohen Anforderungen gestellt; wobei immerhin verlangt wird, dass der Beschwerde-

führer darlegt, weshalb er mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht einverstanden ist und welche Erwägungen des angefochtenen Entscheids aus welchen Gründen nicht zutreffen sollen.

Der Beschwerdeführer beantragt in Ziff. 1 seiner Anträge die Aufhebung des angefochtenen Entscheides "bis auf gutgeheissenen Punkte". Soweit er sich mit der Argumentation im angefochtenen Entscheid nicht ansatzweise auseinandersetzt oder bloss allgemeine Kritik an der Vorinstanz und andern Behörden übt, sind die minimalen Begründungsanforderungen nicht erfüllt und auf den Antrag 1 ist nur insoweit einzutreten als wenigstens eine minimale sachliche Begründung erkennbar ist.

3.4.

Der Beschwerdeführer beanstandet den Entzug der aufschiebenden Wirkung der Verwaltungsbeschwerde im Entscheid des Gemeinderates vom 24. September 2008 (Beschwerde, S. 5, 2.4). Nachdem die Gemeinde dem Beschwerdeführer - ausser der einmaligen Überbrückungshilfe - die erstmalige Ausrichtung von (weiterer) materieller Hilfe verweigerte, liegt eine negative Verfügung vor (vgl. dazu AGVE 1981, S. 517). Nach Lehre und Rechtsprechung vermag die aufschiebende Wirkung gegen negative Verfügungen keine Auswirkungen auszulösen (ISABELLE HÄNER, Vorsorgliche Massnahmen im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht [ZSR] NF 116, 1977, Band II, S. 253 ff., Rz. 2, 6; MICHAEL MERKER, a.a.O., § 44 N 9; BGE 123 V 39 Erw. 3; AGVE 1998, S. 341).

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung hatte auf die Ausrichtung, Festsetzung und Höhe der materiellen Hilfe keinerlei Auswirkungen. Auf die unsubstantiierte Rüge ist daher nicht weiter einzutreten.

4.

In der Stellungnahme zur Beschwerde vom 22. Juni 2010 beantragte der Kantonale Sozialdienst (KSD) die Überprüfung der Überbrückungshilfe, welche den Kindern in der Verfügung vom 24. März 2008 zugesprochen wurde. Die Überprüfung des "Splittings" sei von Amtes wegen vorzunehmen (Stellungnahme, S. 2).

Die Praxis des Verwaltungsgerichts gibt dem DGS und dem KSD die Möglichkeit zur Stellungnahme, dies dient der Unterstützung der Aufsichts- und Beratungsfunktion der kantonalen Behörde (vgl. § 42 Abs. 1 SPG); verschafft dem KSD aber keine Parteistellung. Parteien des Beschwerdeverfahrens in Sozialhilfefällen der Gemeinden sind das Bezirksamt und die kommunale Sozialbehörde (§ 13 Abs. 2 lit. e und f VRPG). Auf das Anliegen des KSD ist daher nicht einzutreten.

Abgesehen davon kann das Verwaltungsgericht nicht aufsichtsrechtlich gegenüber dem Bezirksamt oder der kommunalen Sozialbehörde auftreten (AGVE 2005, S. 339).

II.

1.

1.1.

Die Vorinstanz begründete die Ablehnung des Sozialhilfeantrages für die Monate Juli bis Oktober 2008 (BE.2008.194; Entscheid S. 11 f.) mit der Verletzung der dem Beschwerdeführer obliegenden Mitwirkungspflicht und den durch sein Verhalten hervorgerufenen erheblichen Zweifel an seiner Bedürftigkeit.

Der Beschwerdeführer hat um materielle Hilfe ab dem 1. Juli 2008 für sich, seine Ehefrau und seine beiden Söhne ersucht, obwohl sich zu diesem Zeitpunkt weder die Ehefrau noch die beiden Söhne in der Schweiz befunden haben. Daher stehe fest, dass der Beschwerdeführer unwahre Angaben gemacht habe, trotz unterschrittlicher Bestätigung zu wahrheitsgetreuer und umfassender Auskunft. Weiter habe der Beschwerdeführer einen Last Minute Flug benutzt, wofür er das Geld "einfach irgendwie gehabt" habe. Anlässlich seiner Anhörung vor Bezirksamt am 27. Januar 2009 habe er glaubhaft ausgeführt, dass er in der Vergangenheit von Darlehen und geliehenem Geld gelebt habe. Dies werde auch aus einer Aufstellung "Geldmittel" vom 26. Januar 2009 ersichtlich (VA Bezirksamt 105). Nach dieser Tabelle habe er finanzielle Mittel aus Lohnzahlungen, Darlehen und der Überbrückungshilfe erhalten. Aus eigenem Antrieb sei es dem Beschwerdeführer in der Zeit vom 15. Juli 2008 bis 23. September 2008 möglich gewesen, Fr. 5'685.25 (Darlehen und Lohn) erhältlich zu machen. Der Beschwerdeführer habe diesen Betrag vollumfänglich und pflichtwidrig verschwiegen (vorinstanzliches Urteil, S. 10 ff.).

Aus den gleichen Rechtsgründen wurde die Beschwerde gegen die Verweigerung der Sozialhilfe bis 31. Dezember 2008 abgewiesen (vorinstanzliches Urteil, S. 20 [BE2009.21]).

1.2.

1.2.1.

Sozialhilfe bezweckt die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit und unterstützt die gesellschaftliche Integration (§ 4 Abs. 1 SPG). Die Existenzsicherung gewährleistet Ernährung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung (§ 3 Abs. 1 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002, SPV; SAR 851.211). Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen (§ 5 Abs. 1 SPG). Kein Anspruch hat somit, wer solche Leistungen beansprucht, obwohl er objektiv in der Lage wäre, sich

aus eigener Kraft die für das Überleben erforderlichen Mittel selbst zu verschaffen; denn solche Personen stehen nicht in jener Notsituation, auf die das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen zugeschnitten ist. Bei ihnen fehlt es bereits an den Anspruchsvoraussetzungen (BGE 130 I 71 Erw. 4.3 mit Hinweisen).

1.2.2.

§ 2 SPG und § 1 SPV regeln die Mitwirkungs- und Meldepflicht: Personen, die Leistungen nach SPG geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 2 Abs. 1 SPG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 SPV; SKOS-Richtlinien, Kapitel A.5.2). Kommen sie dieser Verpflichtung trotz Fristansetzung nicht nach, sind die zuständigen Behörden berechtigt, die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte einzuholen. Eine Verweigerung der notwendigen und zumutbaren Mitwirkung kann Anlass für Nichteintreten auf ein Gesuch um materielle Hilfe geben oder zum Nachteil des Gesuchstellers gewürdigt werden (§ 1 Abs. 4 SPV und § 23 Abs. 2 VRPG).

1.3.

Mit unterschriftlicher Bestätigung der Erklärung zum Gesuch um materielle Hilfe vom 20. Juli 2008 (VA Gemeinde 24), nahm der Beschwerdeführer von den Pflichten der hilfeschenden Personen Kenntnis. Der Gemeinderat Z._____ versuchte an der Besprechung vom 29. August 2008 die widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers zu klären. Sachdienliche Angaben zu seinen finanziellen Ressourcen konnte oder wollte der Beschwerdeführer nicht machen (VA Gemeinde 56; 58). Mit seiner Behauptung ein Sozialhilfeempfänger habe keine Darlehen aufzunehmen (Beschwerde, S. 4 f., III/1.3.1; III/1.3.2) verkennt er, den in der Sozialhilfe herrschenden Grundsatz der Subsidiarität, der Selbsthilfe und Eigenverantwortung (§ 1 Abs. 2 SPG). Als eigene Mittel sind daher nicht nur sämtliche Einnahmen, sondern grundsätzlich auch Darlehen Dritter anzurechnen (AGVE 2009, S. 232). Eine Pflicht zur Aufnahme von Darlehen besteht nicht. Hilfeschende Personen, welche Darlehen in ausreichender Höhe erhalten, sind indessen nicht bedürftig im Sinne des Sozialhilferechts.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer für sich und seine Familie ab dem 1. Juli 2008 um materielle Hilfe ersuchte, obwohl sich seine Ehefrau und die Kinder zu diesem Zeitpunkt noch im Ausland aufhielten, war geeignet Zweifel an einer Notlage zu begründen. Auch Flugreisen einer Familie in die Dominikanische Republik sind bei Hilfeschenden oder unterstützten Personen erklärungsbedürftig, da solche Ausgaben für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen aussergewöhnlich sind. Diese Zweifel konnten durch die Darstellung des Beschwerdeführers über Bedrohungen seitens des ehemaligen Vermieters (Beschwerde, S. 4,

III/1.2.1) nicht ausgeräumt werden. Die Sozialbehörde muss sich auch auf die Angaben der Gesuchsteller verlassen können und ist nicht verpflichtet ohne besonderen Anlass im Handelsregister nach möglichen Einnahmequellen des Beschwerdeführers zu forschen. Der Beschwerdeführer legt sodann erst anlässlich der Anhörung beim Bezirksamt am 27. Januar 2010 eine Aufstellung der seit Juli 2009 verfügbaren Geldmittel vor (VA Bezirksamt 105). Mit der Vorinstanz ist daher festzustellen, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner finanziellen Situation und die Umstände bei Einreichung des Gesuchs zu begründeten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen Anlass gaben. Die vorläufige Abweisung des Gesuchs ist daher nicht zu beanstanden ist. Die unsachliche, allgemeine Kritik und der nicht nachvollziehbare Hinweis auf strafbares Verhalten ändern daran nichts. Die Vorinstanz hat die Beschwerden gegen die Ablehnung der materiellen Hilfe über die Überbrückungshilfe hinaus und für die Monate Juli bis Dezember 2008 (Entscheide vom 24. September 2008 und vom 19. Januar 2009) zu Recht abgelehnt. Fehlen die Anspruchsvoraussetzungen kann auch die Übernahme des Mietzinses nicht in Frage kommen.

Die Beschwerde erweist sich daher in diesem Punkt als unbegründet und ist abzuweisen.

2.

2.1.

Mit seiner Beschwerde beanstandet der Beschwerdeführer die Höhe der materiellen Hilfe in den letzten 22 Monaten. Die Rüge begründet er nur mit einem Hinweis auf einen Bericht in der Aargauer Zeitung.

Mit den Entscheiden vom 16. Februar, 2. März und 16. März 2009 wurde die materielle Hilfe an den Beschwerdeführer und seine Familie ab 1. Januar 2009 festgelegt bzw. angepasst. Der Beschwerdeführer und seine Familie wurden ab April 2009 mit Fr. 4'057.20 pro Monat (VA Bezirksamt 312 f.) unterstützt. Der Beschluss vom 16. März 2009 ist unangetroffen in Rechtskraft erwachsen. Gegen die in der Verfügung vom 16. Februar 2009 festgesetzte Sozialhilfe beschwerte sich der Beschwerdeführer nur gegen die Weisung hinsichtlich der angemessenen Wohnsituation (VA Bezirksamt 258 f. und 299 f.).

Wie bereits erwähnt, ist eine Beschwerdeerweiterung im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht möglich und die Beschwerde erfordert einen Antrag und eine Begründung (Erw. I/3.2.2. oben). Soweit die Rüge sich mit dem Entscheid der Vorinstanz nicht auseinandersetzt und Rügen zum Entscheid der Sozialbehörde fehlen, bzw. nicht substantiiert erhoben werden, ist auf die Beanstandung nicht einzutreten.

Abgesehen davon wird die Höhe der materiellen Unterstützung gemäss § 10 Abs. 1 SPG i.V.m. § 10 Abs. 1 SPV und grundsätzlich nach den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (herausgegeben von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS-Richtlinien], 3. Aufl., Dezember 2000) individuell festgelegt. Aus dem Sozialhilfebudget anderer unterstützter Personen die in einer andern Wohngemeinde leben, kann der Beschwerdeführer daher nichts zu seinen Gunsten ableiten. Soweit auf die Rüge eingetreten werden kann, ist sie daher auch abzuweisen.

2.2.

Der Beschwerdeführer ist aus N. zugezogen und erhielt von der Gemeinde N. materielle Unterstützung (VA Gemeinde 15; 26). Bereits in der Verfügung vom 24. September 2008 wies die Sozialbehörde daraufhin, dass der Beschwerdeführer von der Sozialbehörde im Kanton S. über die Pflichten der unterstützten Personen bei einem Wohnungswechsel orientiert war (VA Gemeinde 15; 26). Der Beschwerdeführer hat diese Sachdarstellung nicht bestritten.

Gestützt auf Kapitel C.8 der SKOS-Richtlinien war die Gemeinde N. verpflichtet, u.a. die Kosten für den ersten Monatsmietzins am neuen Wohnort in T. zu decken unter der Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer die Zustimmung zu dieser Wohnungsmiete eingeholt hatte (vgl. dazu AGVE 2008, S. 253 f.). Der Beschwerdeführer musste sich nach diesen Richtlinien vor Abschluss des Mietvertrages bei beiden Gemeinden über die Angemessenheit des Mietzinses erkundigen. Dem Beschwerdeführer anzulasten ist, dass er die Angemessenheit des Mietzinses weder bei den Sozialbehörden in N., noch bei der Gemeinde T. abgeklärt hat und er damit riskierte, dass der vereinbarte Mietzins den Mietzinsrichtlinien der Gemeinde T. nicht entspricht (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel B.3). Wer eine zu teure Wohnung mietet, obwohl er weiss oder wissen muss, dass er umgehend materielle Hilfe wird beanspruchen müssen, hat in der Regel keinen Anspruch auf Übernahme der gesamten Wohnkosten (AGVE 2004, S. 253 f.)

Die Beschwerde ist in diesem Punkt daher abzuweisen.

2.3.

Die Vorinstanz weist im Zusammenhang mit der Fahrzeugbenützung zu Recht auf die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten hin (Entscheid Erw. 2.2.2 und 2.2.3). Die Anwendung von § 10 Abs. 5 lit. c SPV setzt voraus, dass die unterstützten Personen Auskunft über die Benützung eines Motorfahrzeuges erteilen. Die Behauptungen des Beschwerdeführers (Beschwerde, S. 5, 2.2.3) zur fehlenden gesetzlichen Grundlage sind unhaltbar.

Gleiches gilt für die unbegründete Kritik an der Zuständigkeiten der JFB in B. (Beschwerde, S. 5, 2.5; vgl. vorinstanzlicher Entscheid Erw. 2.5).

3.

3.1.

Der Beschwerdeführer rügt, dass nach den Mietzinsrichtlinien der Gemeinde T. einer vierköpfige Familie (2 Erwachsene und 2 Kinder) eine Wohnung im Rahmen von Fr. 1'100.00 zustehe. Dies sei rechts- und sittenwidrig. Sämtliche Nachbargemeinden würden zusätzlich Fr. 400.00 bis Fr. 600.00 pro Monat gewähren (Beschwerde, S. 5,).

Der Gemeinderat Z._____ hat, wie auch andere Gemeinden im Kanton, Richtlinien für die Wohnungsmieten für unterstützte Personen nach dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (SPG; VA Bezirksamt 48) erlassen. Bei diesen Richtlinien handelt es sich nicht um verbindliche Rechtssätze, sondern um Verwaltungsverordnungen oder allgemeine Dienstanweisungen generell-abstrakter Natur (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., 2010, Rz. 123;). Sie enthalten blosser Regeln für das verwaltungsinterne Verhalten der zuständigen Sachbearbeiter und dienen einer vereinheitlichten Verwaltungspraxis, aber auch der erleichterten Rechtsanwendung durch die Behörden. Solche Verwaltungsverordnungen bedürfen keiner förmlichen gesetzlichen Ermächtigung, können aber, da sie von der Verwaltungsbehörde und nicht vom verfassungsmässigen Gesetzgeber stammen, keine von der gesetzlichen Ordnung abweichende Bestimmung vorsehen (BGE 120 Ia 343 Erw. 2a mit Hinweisen). Sie sind für die rechtsanwendenden Behörden, insbesondere auch für das Verwaltungsgericht, nicht verbindlich, werden aber mitberücksichtigt, sofern die Verwaltungsrichtlinien eine dem Einzelfall angepasste, sachgerechte Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen (AGVE 2006, S. 232 mit Hinweisen; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, a.a.O., Rz. 128).

3.2.

Sowohl der Gemeinderat Z._____, wie die Vorinstanz haben im Verlauf des Beschwerdeverfahrens stichprobeweise die Verfügbarkeit von Wohnungen im Preissegment der angefochtenen Weisung geprüft (VA Bezirksamt 269 f.). Entgegen den Annahmen des Beschwerdeführers ist der massgebliche Wohnungsmarkt nicht auf die Gemeinde T. beschränkt und die Höhe des angemessenen Mietzinses ist nicht von allfälligen Umzugskosten oder Mietzinsgarantien abhängig. Die Frage, ob eine angemessene Wohnung verfügbar ist und vom Beschwerdeführer gemietet werden kann, ist keine Frage der Zulässigkeit der Weisung, sondern wird beim Vollzug der angedrohten Kürzung relevant.

Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

4.

4.1.

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 33 Abs. 2 VRPG). Die Gerichts- oder Staatsgebühr wird von der in der Sache zuständigen Instanz innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung der Sache bemessen (§ 3 Abs. 1 des Dekret über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 (Verfahrenskostendekret; VKD; SAR 221.150). In der Verwaltungsrechtspflege betragen die Staatsgebühren in den Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsbehörden Fr. 26.00 bis Fr. 3'910.00 (§ 22 Abs. 1 VKD). Weiter wird für die Ausfertigung und die Zustellung des Endentscheides und der gesondert weiterziehbaren Zwischenentscheide eine Kanzleigebür erhoben (§ 25 Abs. 1 VKD). Die Barauslagen umfassen die im Verfahren entstandenen Kosten, namentlich für Porti, Telefone, Reisen und Verpflegung, Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige, Publikationskosten, Kosten der Untersuchungshaft usw. (§ 28 VKD).

4.2.

Die Kostenverlegung im vorinstanzlichen Verfahren beschränkt sich auf das Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung vom 19. Januar 2009. In den beiden andern Verfahren wurden die Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen. Die lange Verfahrensdauer berücksichtigte die Vorinstanz, indem sie einen überwiegenden Teil (7/8) der Staatsgebühr auf die Staatskasse nahm (vorinstanzliches Urteil, S. 26). Die Gebühren und Auslagen (für Porti) sind im Détail ausgewiesen (VA Bezirksamt 257a) und entsprechen den Ansätzen im Gebührendekret und den Richtlinien.

Die nicht näher begründete Kritik am Kostenentscheid der Vorinstanz ist daher abzuweisen.

4.3.

Unbegründet sind auch die Beanstandungen der Anwaltskosten. Seine Vertreterin hat für Instruktion, Aktenstudium, Telefonate und Korrespondenz sowie die schriftlichen Eingaben einen Zeitaufwand von 2,8 h ausgewiesen. Angesichts der umfangreichen Akten in den drei Beschwerdeverfahren sind Aufwand und die Auslagen für Fotokopien nicht zu beanstanden.

5.

Der Beschwerdeführer reichte mit Schreiben vom 13. Oktober 2008 gegen den Beschluss vom 24. September 2008 des Gemeinderates Z._____ Beschwerde beim Bezirksamt Y._____ ein (BE.2008.194). Zwei weitere Beschwerden folgten am 27. Januar 2009 (BE.2009.21) sowie am

24. März 2009 (BE.2009.55). Das Bezirksamt Y._____ entschied nach Vereinigung der drei Verfahren am 28. April 2010.

Vor dem Hintergrund der fehlenden Kooperation des Beschwerdeführers mit der erstinstanzlichen Sozialbehörde und den Abklärungen bei Banken, Behörden, welche die Vorinstanz im Anschluss an die Angaben des Beschwerdeführers im Januar 2009 machte (VA Bezirksamt 101 f.), ist die Verfahrensdauer bis anfangs Sommer 2009 nicht zu beanstanden. Verzögerungen ergaben sich anschliessend aus dem Beizug der Rechtsvertreterin. Es ist sodann zu beachten, dass mit der Gewährung der Sozialhilfe ab 1. Januar 2009 und den rechtskräftigen Verfügungen die Beschwerden teilweise, insbesondere in den Hauptpunkten der materiellen Unterstützung, gegenstandslos wurden.

Auf eine sinngemäss kritisierte und nicht substantiiert begründete Beanstandung der Verfahrensdauer ist indessen nicht weiter einzutreten. Eine Rechtsverzögerungsbeschwerde wird gegenstandslos, wenn der beantragte Entscheid - wie hier- inzwischen ergangen ist (vgl. BGE 130 II 149 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2003 [2P.292/2003], Erw. 2.2).

6.

Zusammenfassend ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden darf.

Die vom Gemeinderat in der Verfügung vom 16. Februar 2010 zur Wohnungssuche angesetzte Frist ist schon im Verfahren vor der Vorinstanz abgelaufen. Sie muss allenfalls von der Gemeinde neu angesetzt werden.

III.

1.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 31 Abs. 2 VRPG).

2.

2.1.

Einem privaten Beschwerdeführer kann die Bezahlung von Kosten und die Leistung von Kostenvorschüssen erlassen werden, wenn ihm die nötigen Mittel fehlen und sein Begehren nicht aussichtslos ist (§ 34 Abs. 1 VRPG). In Fällen, wo die Schwere einer Massnahme oder die Rechtslage es als gerechtfertigt erscheinen lässt, kann auch ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt werden (§ 34 Abs. 2 VRPG).

Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung Begehren zu bezeichnen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden kön-

nen. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 128 I 225 Erw. 2.5.3; AGVE 1998, S. 438, je mit Hinweisen). Abzustellen ist auf die Verhältnisse und die Erfolgsaussichten im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (BGE 129 I 129, Erw. 2.3.1 mit Hinweisen).

2.2.

Der Beschwerdeführer bezog im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung materielle Hilfe, weshalb die Mittellosigkeit ohne weiteres zu bejahen ist. Zudem präsentierte sich die Rechtslage nicht derart eindeutig zu Ungunsten des Beschwerdeführers, dass seine Beschwerde zur Zeit der Gesuchseinreichung als zum vornherein aussichtslos bezeichnet werden kann.

3.

3.1.

Ob eine unentgeltliche Rechtsvertretung sachlich notwendig ist, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Die bedürftige Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen. Droht das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person einzugreifen, ist die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters grundsätzlich geboten, sonst nur dann, wenn zur relativen Schwere des Falles besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der Gesuchsteller auf sich alleine gestellt nicht gewachsen wäre (BGE 130 I 180 Erw. 2.2; AGVE 2007, S. 194).

3.2.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ging es zur Hauptsache noch um den Anspruch auf materielle Hilfe vom Juli bis Dezember 2008 und um die Rechtmässigkeit der Weisung zur Wohnungssuche. Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerdeschrift die wesentlichen Tatsachen und Rechtsgründe dargestellt. Der Beschwerdeführer betreibt eine Beschwerdestelle und tritt u.a. als Berater in Rechtsstreitigkeiten auf (vgl. Beilagen 1 und 2 zur Beschwerdeantwort der Gemeinde). Angesichts der nicht schwerwiegenden Eingriffe erfordern weder besondere persönliche Umstände, noch andere Gründe eine Verbeiständung.

Das Verwaltungsgericht beschliesst:

1.
Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt.
2.
Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung wird abgewiesen.

und erkennt:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden darf.
2.
Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 380.00, gesamthaft Fr. 1'380.00, sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen. Der Betrag wird zufolge unentgeltlicher Rechtspflege einsteilen und unter dem Vorbehalt späterer Rückforderung vorgemerkt.
3.
Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:
den Beschwerdeführer
den Gemeinderat Z. _____
das Bezirksamt Y. _____

Mitteilung an:
das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Rechtsdienst
den Kantonalen Sozialdienst (KSD)

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, Schweizerhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeich-

nete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

Aarau, 27. Oktober 2010

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

4. Kammer

Der Präsident :

Die Gerichtschreiberin:

Schwartz

Weber